

Satzung des Vereins

„Schutzgemeinschaft XXX“

Präambel

In der Schutzgemeinschaft XXX haben sich Fachunternehmen der Region, bestehend aus natürlichen und juristischen Personen, zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Autonomie mit dem Verein Netzwerk Zuhause sicher e. V. zusammen die Feuerwehr und die Polizei bei der Förderung der Einbruch- und Brandprävention zu unterstützen.

Von der Schutzgemeinschaft XXX wird die Satzung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. in vollem Umfang anerkannt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schutzgemeinschaft XXX“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in XXX.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt die Feuerwehr und die Polizei bei der Förderung der Einbruch- und Brandprävention.
- (2) Im einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Vernetzung von Kompetenzen, um die Reichweite und Effektivität von bürgerorientierten Beratungsangeboten zu steigern
 - Durchführung von Veranstaltungen, die z. B. auf die polizeiliche Fachberatung zum Thema „Einbruchschutz“ hinweisen

- bei Interesse von Polizei und Feuerwehr vor Ort Zusammenarbeit mit diesen Institutionen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied werden, wenn sie den Verein in seinen Zielen aktiv und finanziell unterstützen. Die Zugehörigkeit zu einer Innung ist keine Voraussetzung für die Vereinsmitgliedschaft.

(2) Es gibt drei Gruppen von Vereinsmitgliedern. Eine juristische oder natürliche Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen einer dieser drei Gruppen erfüllt.

(3) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 1 werden, wenn sie folgende Voraussetzung erfüllen:

- Nennung in einem Adressennachweis von Errichterunternehmen der zuständigen Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen tätig ist und/oder seinen Sitz hat, bzw. Nennung in der Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, sofern die zuständige Polizeibehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das Unternehmen tätig ist und/oder seinen Sitz hat, auf Errichter dieser Liste verweist

Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, ist sie in die Schutzgemeinschaft [XXX](#) als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 1 aufzunehmen.

(4) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 2 werden, wenn sie folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllen:

- Ausübung von mindestens einer der folgenden Tätigkeiten:
 - (a) fachliche Beratung zur Einbruchprävention gemäß der polizeilichen Beratungspraxis durch Architekten, Fachplaner, Bauingenieure, öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige für Einbruchhemmung
 - (b) fachliche Beratung zur Brandprävention durch Schornsteinfeger, Architekten, Fachplaner, Bauingenieure, öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige für Brandschutz

- (c) beides, fachliche Beratung zu und Ausführung von Bauvorhaben gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis (Bsp.: Bei schlüsselfertigem Bauen muss mindestens eine Hausvariante dem „Zuhause sicher“-Plakettenstandard entsprechen)
 - (d) beides, Beratung und Montage durch Elektrotechniker und Informationstechniker im Bereich Videotechnik soweit die zuständige Polizeibehörde keinen entsprechenden Adressennachweis führt oder auf Errichterlisten Dritter verweist
 - (e) beides, Beratung zu und Montage von EN-geprüften Produkten von Sicherheitsfolien (EN 356 u. eingebundene DIN-Normen) und/oder Tresoren (EN 1143-1 u. eingebundene DIN-Normen) und/oder neuen Elementen (geprüft/zertifiziert nach DIN EN 1627 ff. mit mindestens der Widerstandsklasse RC-2-N) und/oder Telefonanschluss und/oder Rauchmeldern und/oder Anwesenheitssimulation soweit die zuständige Polizeibehörde keinen entsprechenden Adressennachweis führt oder auf Errichterlisten Dritter verweist.
- Folgende Tätigkeiten dürfen nicht ausgeübt werden:
 - (a) Vermittlung von Aufträgen an Unternehmen, wenn diese Unternehmen im Bereich Einbruchschutz keine Montage gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis durchführen
 - (b) Tätigkeiten, für die die zuständige Polizeibehörde einen Adressennachweis führt (z. B. für Mechanik-/Elektronik-/Videotechnik-Errichter) oder auf eine Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, verweist
 - (c) schwerpunktmäßig Vertrieb und Montage von Sicherungstechnik, die nicht den polizeilichen Empfehlungsrichtlinien entspricht.
 - Nachweis der Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Mechanischer Einbruchschutz“, die durch einen der im aktuellen Schulungsverzeichnis der zuständigen Polizeibehörde benannten Schulungsanbieter durchgeführt wird und die vom Bayerischen Landeskriminalamt vorausgesetzten Schulungsinhalte umfasst
 - Vorlage eines unbedenklichen polizeilichen Führungszeugnisses
- Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, ist sie in die Schutzgemeinschaft XXX als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 2 aufzunehmen.

(5) Juristische und natürliche Personen können Vereinsmitglied in Gruppe 3 werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- juristische Person des Privatrechts oder natürliche Person, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) keine Ausübung von Tätigkeiten, für die die zuständige Polizeibehörde einen Adressennachweis führt (z. B. für Mechanik-/Elektronik-/Videotechnik-Errichter) oder auf eine Liste einer anderen Institution, die Unternehmen als Errichter zertifiziert, verweist
 - (b) keine Ausübung von Tätigkeiten aus § 3 Abs. 4 Spiegelstrich 1 und 2
 - (c) keine Person, die einen Unternehmensverbund darstellt, wenn die Unternehmen in diesem Verbund bei einschlägigem Tätigkeitsbereich nicht ebenfalls die Anforderungen dieser Satzung erfüllen
 - (d) kein Verstoß gegen Moral und Anstandsgefühl des anständigen Durchschnittsbürgers
 - (e) Nachweis der Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Mechanischer Einbruchschutz“, die durch einen der im aktuellen Schulungsverzeichnis der zuständigen Polizeibehörde benannten Schulungsanbieter durchgeführt wird und die vom Bayerischen Landeskriminalamt vorausgesetzten Schulungsinhalte umfasst
 - (f) Vorlage eines unbedenklichen polizeilichen Führungszeugnisses

Juristische und natürliche Personen können in maximal drei Schutzgemeinschaften des Netzwerkes „Zuhause sicher“ Vereinsmitglied in Gruppe 3 werden. Erfüllt die juristische oder natürliche Person die Voraussetzungen, entscheidet die Mitgliederversammlung der Schutzgemeinschaft XXX über die Aufnahme als Vereinsmitglied der Mitgliedsgruppe 3.

(6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem u. a. die genaue juristische Bezeichnung der die Aufnahme begehrenden Person zu nennen ist. Der Aufnahmeantrag ist über die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. an die geschäftsführende Stelle der Schutzgemeinschaft XXX zu richten.

(7) Bei positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird Mitglied, wer als natürliche oder juristische Person auf dem Aufnahmeantrag verzeichnet ist. Durch die

Mitgliedschaft dieser Person werden keine weiteren Mitgliedschaften von weiteren Personen – z. B. Verbandsmitglieder, Franchisenehmer – begründet.

- (8) Die geschäftsführende Stelle der Schutzgemeinschaft XXX überprüft, ob der Antragsteller die gemäß § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Sollte es im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu Unstimmigkeiten zwischen der geschäftsführenden Stelle der Schutzgemeinschaft XXX und dem Antragsteller kommen, kann sowohl die geschäftsführende Stelle der Schutzgemeinschaft XXX als auch der Antragsteller die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. als Schlichtungsstelle anrufen.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an, insbesondere die Verpflichtungen, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie jedes Verhalten zu unterlassen, das im Widerspruch zu den Zielen und Vereinbarungen des Vereins steht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verbleib einer natürlichen oder juristischen Person in der Schutzgemeinschaft XXX ist grundsätzlich abhängig vom satzungskonformen Verhalten des Vereinsmitglieds sowie vom Fortbestehen der unter § 3 benannten Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Erlöschen einer juristischen Person, Ausschluss, Tod, Streichung von der Partnerübersicht oder Austritt aus dem Verein. Die Streichung von der Partnerübersicht erfolgt u. a., wenn das Vereinsmitglied von einem Adressennachweis der zuständigen Polizeibehörde bzw. von einer Liste einer anderen Institution gestrichen wird, soweit die zuständige Polizeibehörde auf diese Liste verweist.
- (3) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Stelle der Schutzgemeinschaft XXX erklärt werden. Soweit der Austritt wirksam ist, informiert die geschäftsführende Stelle der Schutzgemeinschaft XXX die Geschäftsstelle des

Netzwerk Zuhause sicher e. V. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Austrittserklärung über den Austritt.

- (4) Ein Vereinsmitglied wird unmittelbar aus der Schutzgemeinschaft ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die in der Mahnung angegebene Zahlfrist ohne Zahlung verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Vereinsmitglied und der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. umgehend mitgeteilt werden.
- (5) Ein Vereinsmitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn
- es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
 - die Mitgliedschaftsvoraussetzungen der Mitgliedsgruppen 1, 2 und 3 nicht mehr erfüllt.

Liegt mindestens einer der genannten Ausschlussgründe vor, hat der Vorstand den Beschluss über den Ausschluss des Vereinsmitglieds zu fassen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Liegt mindestens einer der genannten Ausschlussgründe vor, hat die Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss des Vereinsmitglieds zu bestätigen.

§ 5 Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft der Schutzgemeinschaft **XXX** im Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. vorausgesetzt, sind die Vereinsmitglieder der Schutzgemeinschaft **XXX** berechtigt:

- auf der Partnerübersicht der Schutzgemeinschaft XXX durch die Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. verzeichnet zu werden
- als Handwerksbetriebe und Architekten in der entsprechenden Online-Suche des Netzwerk Zuhause sicher e. V. verzeichnet zu sein
- Zugang zum Mitgliederbereich der Homepage des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu erhalten und auf die dort hinterlegten Informationen, Bilder und Layouts zugreifen zu können
- das Logo des Netzwerk Zuhause sicher e. V. in Form der eingetragenen Wort-Bild-Marke in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung des „Zuhause sicher“-Infoblatt „Werbung“ zu verwenden
- ihre Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft XXX und deren Mitgliedschaft im Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. unter Beachtung des „Zuhause sicher“-Infoblatt „Werbung“ zu publizieren
- auf die Unterstützung der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zurückzugreifen
- Informations- und Marketing-Materialien sowie Formulare des Sicherheitskonzepts des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu nutzen.

§ 6 Aufgaben der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder der Schutzgemeinschaft XXX verpflichten sich,
- Beratungen zu Sicherungstechnik kostenlos und produktneutral durchzuführen
 - (a) nach den Zielen der Schutzgemeinschaft XXX und des Netzwerk Zuhause sicher e. V.
 - (b) gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis
 - Beratung und Montage schriftlich zu dokumentieren, insbesondere, wenn von der polizeilichen Empfehlungspraxis abgewichen wird
 - schriftliche, verbindliche und eindeutige Angebote und Rechnungen abzugeben, in denen die Produkte mit ihren Produktbezeichnungen (gemäß Montageanleitung der Hersteller) und – soweit zutreffend – mit der Prüf- und Montage-DIN-Norm angegeben sind
 - Montagen von Sicherungstechnik fachgerecht und gemäß der polizeilichen Empfehlungspraxis auszuführen

- mit dem zuständigen polizeilichen Berater Rücksprache zu einer alternativen Sicherung zu nehmen, sollte die Umsetzung der polizeilichen Empfehlungspraxis aus technischen Gründen nicht möglich sein
- den zuständigen polizeilichen Berater zu fragen, ob eine Gebäudeöffnung gefährdet und damit abzusichern ist, bevor die Gebäudeöffnung nicht abgesichert wird
- mindestens einmal im Jahr an einer Weiterbildungsveranstaltung mit Bezug zum Thema „Einbruchschutz“ und/oder „Brandschutz“ teilzunehmen (Ausnahmen für Mitglieder der Mitgliedsgruppe 3 möglich). Anbieter einer Weiterbildungsveranstaltung können z. B. sein: Fachverbände, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Polizeibehörden, Hersteller von Sicherheitstechnik oder Prüfinstitute.
- mit der örtlichen Polizei im Rahmen des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zusammenzuarbeiten
- sich an Veranstaltungen der örtlichen Schutzgemeinschaft finanziell und/oder personell zu beteiligen

(2) Die Kreishandwerkerschaft XXX als Vereinsmitglied ist verpflichtet, die verwaltende Leitung als geschäftsführende Stelle der Schutzgemeinschaft XXX zu übernehmen und damit insbesondere:

- Sitzungen der Schutzgemeinschaft XXX vorzubereiten und durchzuführen (Tagesordnung, Einladung, Protokoll)
- die Kasse der Schutzgemeinschaft XXX zu führen
- mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V. zu überprüfen, ob eine natürliche oder juristische Person, die der Schutzgemeinschaft beitreten möchte (Antragsteller), die gemäß § 3 III bzw. § 3 IV bzw. § 3 V geforderten Voraussetzungen erfüllt

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

- (2) Die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden für die Vereinsmitglieder je Mitgliedsgruppe in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Es kann eine Umlage erhoben werden. Die Erhebung der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann nur erhoben werden, wenn besondere Projekte finanziert werden sollen oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Sie darf den siebenfachen Jahresbeitrag, der als Geldzahlung zu erbringen ist, nicht überschreiten. Der Umlagebeschluss der Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben. Die Umlage wird zum Quartalsende nach der beschließenden Mitgliederversammlung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Ein Vorstandssitz wird von der Kreishandwerkerschaft [XXX](#) übernommen. Der Vorstand kann aus Personen bestehen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden und, sofern vorhanden, seinem 1. Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;
 - (c) Verwaltung der Finanzen

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von X Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden; mit der Einladung zur Sitzung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, insbesondere durch Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

- (b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6);
 - (c) Wahl und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern die Mitgliederversammlung dies wünscht;
 - (g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung geladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zur Teilnahme ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss alle zu fassenden Beschlüsse ausweisen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies bei der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ggf. vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Entscheidungen der Mitgliederversammlungen können, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, auch per E-Mail-Abfrage unter Setzung einer Rückmeldefrist von 8 Werktagen erfolgen. Bis zum Ende der Rückmeldefrist unterbleibende Rückmeldungen gelten als Stimmenthaltungen nach § 13 Abs. 4.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Vorstand des Netzwerk Zuhause sicher e. V. genehmigt ist.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Netzwerk Zuhause sicher e. V.

- (1) Die Schutzgemeinschaft **XXX** stellt einen Antrag zur Aufnahme ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V. Wählt die Mitgliederversammlung des Netzwerk Zuhause sicher e. V. die Schutzgemeinschaft **XXX** ins Kuratorium des Netzwerk Zuhause sicher e. V., gehört die Schutzgemeinschaft diesem bis auf Abberufung an.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Vorstand der Schutzgemeinschaft **XXX** oder zwischen Schutzgemeinschaft **XXX** und Personen, die in die Schutzgemeinschaft aufgenommen werden möchten, kann die Geschäftsführung des

Netzwerk Zuhause sicher e. V. sowohl von der einen als auch der anderen Partei als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ggf. der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Vertreter der Kreishandwerkerschaft XXX vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Netzwerk Zuhause sicher e. V.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vereinbarung beschlossen, die dem bei Beschluss der Satzung Gewollten unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt.
- (3) Diese Satzung und jede Änderung bedürfen der Kenntnisnahme der Geschäftsstelle des Netzwerk Zuhause sicher e. V.